

Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. zusätzliche Vertragsbedingungen. Kompetenz in Sachen Stein

Diese AGB sind Bestandteil unserer Angebote und Verträge sowohl in laufender als auch künftiger Geschäftsbeziehung. Einkaufsbedingungen des Auftraggeber (werden nicht anerkannt und nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

Die vom Auftraggeber gestellten Bau- und Hilfsstoffe (Steine, Beton, Fugenmörtel, Splitt, Sand usw.) werden von uns nicht auf Qualität, Richtigkeit und Menge geprüft.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB (neueste Fassung) gilt als vereinbart.

Eine Prüfung des vom Auftraggeber erstellten oder vorhandenen Unterbaus (z. B. auf Tragfähigkeit, Frostsicherheit, planmäßige Höhenlage, Eignung usw.) durch uns erfolgt nicht. Für Schäden die durch Fehler am Unterbau entstehen (Senkungen, Spurrinnen oder dgl.) wird daher keine Haftung bzw. Gewährleistung übernommen.

Die Absteckung der Hauptpunkte (Eckpunkte, Radien usw.) mit Höhenangaben, ist durch den Auftraggeber alle 10 m vorzugeben. Im Radiusbereich alle 3 bis 5 m. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Die Zwischenabsteckung erfolgt durch den Auftragnehmer, ist aber vom Auftraggeber unaufgefordert zu überprüfen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet uns vor Arbeitsbeginn unaufgefordert die Lage eventuell vorhandener Leitungen der Versorgungsträger (z. B. Gas, Strom, Wasser, Telefon usw.) anzuzeigen. Schäden die als Folge unterlassener Aufklärung über Versorgungsleitungen von uns verursacht werden, können uns nicht angelastet werden.

Im Verlegepreis nicht enthalten ist das Zuarbeiten bzw. Schneiden von Pflaster, Platten, Betonformsteinen sowie Bord- und Einfassungssteine aus Naturstein oder Beton, einschließlich Bearbeiten der Passtücke z. B. an Kanten, Anschlüssen bei Einbauten, Aussparungen oder dgl. Ein Zuschlag entfällt, wenn hierfür eine eigene Angebotsposition ausgewiesen ist.

Bei der Verlegung von Pflasterflächen auf Splitt wird die hergestellte Fläche von uns abgerüttelt und einmalig eingesandet, so dass eine dünne Sandschicht auf dem Pflaster liegen bleibt. Jedes weitere Ein,- bzw. Nachsanden muss zusätzlich vergütet werden.

Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle obliegt dem Auftraggeber und er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen aus einer evtl. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

Werden durch Planänderungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so muss ein neuer Einheitspreis vereinbart werden. Vom Angebot abweichende Leistungen müssen vor Ausführung bei uns angemeldet werden, damit der Vergütungsanspruch bzw. das Nachtragsangebot mitgeteilt werden kann.

Bei Fertigstellung, Vollständigkeit und Mängelfreiheit muss unverzüglich bzw. vor Benutzung unserer Leistungen die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgen. Ansonsten wird §12 Nr. 5 VOB/B rechtskräftig.

In Abänderung zu §9 VOB/B bedarf es bei Zahlungsverzug des Auftraggeber keiner weiteren Fristsetzung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, den Vertrag sofort zu kündigen und die Arbeiten einzustellen.

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Eine schriftliche Auftragsbestätigung entfällt, wenn wir mit den Pflasterarbeiten auf der Baustelle begonnen haben. Ausführungs- und Fertigstellungstermine können nur mit unserer Zustimmung vereinbart werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Änderungen an unseren Leistungen durch Dritte vorgenommen werden oder unsere Leistungen durch Dritte beschädigt werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Die Baustelle muss für die Maschinen befahrbar sein. Für Schäden durch das Gewicht oder Arbeitsbewegungen der Maschinen an Zufahrtswegen, Rasenflächen oder Gebäuden (z.B. Beschädigungen an Gehwegen, Randsteinen usw.) wird keine Haftung übernommen.

Es wird nur bei kompletter Herstellung des Pflasterbaus sprich: Tragschicht, Randbefestigung, Bettung und Verlegung der Steine eine Gewährleistung nach vorheriger Besprechung der Gewichtsbelastung übernommen. Sollte Schäden entstehen durch die nicht Einhaltung der Belastbarkeit, können keine Kostenfrei Ausbesserungen erfolgen.